

den. Das Prinzip der kollektiven Arbeit entspricht auch den Erfordernissen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den Territorien und den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen.

Die Kollektivität in der Arbeit des Rates wird vor allem durch die kollektive Entscheidung der in den Sitzungen des Rates behandelten Fragen und die einheitliche Durchführung der gefaßten Beschlüsse verwirklicht. Jedes Mitglied des Rates ist verpflichtet, sich in der Ratssitzung an der kollektiven Erörterung der jeweiligen Probleme zu beteiligen und die getroffenen Entscheidungen im Einklang mit der im Rat erarbeiteten Linie durchsetzen zu helfen. In der Tätigkeit der Ratsmitglieder verbindet sich die Kollektivität mit dem Prinzip der persönlichen Verantwortung für die Leitung der übertragenen Bereiche. Jedes Mitglied des Rates ist zuerst Mitglied eines gewählten kollektiven Leitungsorgans und trägt Verantwortung für die Gesamtentwicklung im Territorium.

Der Vorsitzende des Rates

Die örtlichen Räte werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er muß gewährleisten, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, die Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen und deren Räte sowie die Beschlüsse der eigenen Volksvertretung Grundlage der gesamten staatlichen Arbeit sind und ausgewertet werden. Ausgehend von den gesamtstaatlichen Interessen und Aufgaben obliegt es dem Vorsitzenden des Rates, *die Tätigkeit des Rates auf die Schwerpunkte der gesellschaftlichen Entwicklung des Territoriums zu lenken, das Wirken seiner einzelnen Bereiche zu koordinieren und die exakte Durchführung der staatlichen Pläne und der anderen Aufgaben zu sichern.* Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Sitzungen des Rates, beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz in den Beratungen. Er hat im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Rates auch die Arbeit zwischen den Sitzungen des Rates zu organisieren und alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung besitzt der Vorsitzende des Rates die Befugnis, den Ratsmitgliedern, den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen (§ 10 Abs. 1 GöV). Diese *Weisungsbefugnis* dient in erster Linie dazu, die Beschlüsse der Volksvertretungen, der übergeordneten Räte sowie die Weisungen der übergeordneten Vorsitzenden der Räte einheitlich und straff durchzuführen.

Der Vorsitzende des Rates ist weiterhin befugt, den Vorsitzenden der nachgeordneten Räte Weisungen zu erteilen (§ 11 Abs. 3 GöV). Es gilt der Grundsatz, daß ein Vorsitzender immer nur vom Vorsitzenden des übergeordneten Organs Weisungen erhalten darf. Diese* Weisungsbefugnis geht von der Notwendigkeit aus, einheitliche Leitungslinien von oben bis unten durchzusetzen, die erforderliche Komplexität in der staatlichen Arbeit zu gewährleisten und die Autorität der Vorsitzenden der örtlichen Räte zu erhöhen.

Neben der generellen Weisungsbefugnis stehen dem Vorsitzenden des Rates auch spezifische Weisungsbefugnisse zu, die in besonderen Rechtsvorschriften geregelt sind. So können gemäß § 3 der Katastrophen-VO die Vorsitzenden der örtlichen Räte den Leitern der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der Genossenschaften im Territo-